

Curia Generalis locuta causa finita?
**Das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des
EuG in der aktuellen Entscheidungspraxis
des EuGH**

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

A. Einleitung, Problemaufriss, Überblick

- 2019: Änderung von EuGH-Satzung und Verfahrensordnung, insbes. Art. 58a
EuGH-Satzung
- Erforderlichkeit der Zulassung des Rechtsmittels durch den EuGH

Gliederung

1. Die Änderungen von EuGH-Satzung und Verfahrensordnung
2. Anwendung der Neuregelungen in der Praxis des EuGH
3. Zum Wesen des Rechtsmittels
4. Kritik an der Rechtsprechung des EuGH/Auslegungsvorschläge
5. Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Nichtzulassung des Rechtsmittels

B. Die Änderung des EU-Verfahrensrechts 2019 und das Update 2024

I. Die Entwicklung hin zur Reform 2019

1. Statistisches

EuGH: 2008-2018: Anzahl der Fälle: + 43 %

2018	EuGH	BVerfG	BGH (Zivilsachen)
Anzahl Richter	27	16	ca. 100
Sonst Mitarbeiter pro Richter (ca.)	14 (ohne Sprachendienst)	15	2
Eingangszahlen 2018	849	5939	6117
Sachen pro Richter (ca.)	31	372	61
Rechtsmittel beim EuGH	194		
davon: Geistiges Eigentum	68		

2. Evaluationsbericht 2017

https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-01/de_2018-01-12_08-43-52_160.pdf

- Abgabe von Vorabentscheidungsverfahren an das EuG?

EuGH: Nein!

Aber: Alternativen sollen benannt werden.

3. **Änderung der Satzung des EuGH im Jahr 2018**

a) **Verfahrensgang**

26.03.2018

Antrag EuGH: Begrenzung von Rechtsmitteln und Übertragung von Vertragsverletzungsverfahren an den EuGH

12.07.2018

Kommission: "Skepsis"

13.07.2018

neuer Antrag EuGH: nur Beschränkung der Rechtsmittel

17.04.2019: VO 2019/629

b) Eckpunkte der Neuregelungen

Art. 58a EuGH-Satzung

- (1) Werden gegen eine Entscheidung des Gerichts, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer einer der folgenden sonstigen Stellen der Union betrifft, Rechtsmittel eingelegt, so entscheidet der Gerichtshof vorab über deren Zulassung:
 - a) Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum;
- ...
- (3) Ein Rechtsmittel wird nach den in der Verfahrensordnung im Einzelnen festgelegten Modalitäten ganz oder in Teilen nur dann zugelassen, wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird.
- (4) Der Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung des Rechtsmittels ist mit Gründen zu versehen und zu veröffentlichen.

Art. 170a EuGH-Verfahrensordnung

Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels

- (1) In den Fällen des Artikels 58a Absätze 1 und 2 der Satzung hat der Rechtsmittelführer seiner Rechtsmittelschrift einen Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels als Anlage beizufügen, in dem er die für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage darlegt, die mit dem Rechtsmittel aufgeworfen wird, und der sämtliche Angaben enthalten muss, die erforderlich sind, um es dem Gerichtshof zu ermöglichen, über diesen Antrag zu entscheiden. Fehlt es an einem solchen Antrag, so erklärt der Vizepräsident des Gerichtshofs das Rechtsmittel für unzulässig.
- (2) Der Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels darf sieben Seiten nicht überschreiten, die unter Berücksichtigung sämtlicher formeller Vorschriften der Praktischen Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die auf der Grundlage dieser Verfahrensordnung erlassen worden sind, abzufassen sind.

...

Artikel 170b EuGH-Verfahrensordnung

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels

- (1) Der Gerichtshof entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels so rasch wie möglich.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag wird auf Vorschlag des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts durch eine speziell zu diesem Zweck eingerichtete Kammer getroffen, deren Präsident der Vizepräsident des Gerichtshofs ist und die darüber hinaus den Berichterstatter und den Präsidenten der Kammer mit drei Richtern umfasst, der der Berichterstatter zum Zeitpunkt der Antragstellung zugeteilt ist.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels ist durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden.
- (4) Wird das Rechtsmittel im Hinblick auf die in Artikel 58a Absatz 3 der Satzung angeführten Kriterien ganz oder teilweise zugelassen, so wird das Verfahren gemäß den Artikeln 171 bis 190a fortgesetzt...

4. Änderung der Satzung des EuGH im Jahr 2024

Antrag des EuGH:

https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2022-12/demande_transfert_ddp_tribunal_en.pdf

- Nun:

-> Art. 50b EuGH-Satzung nF: Vorabentscheidungsersuchen für einzelne Sachgebiete zum EuGH

-> Art 23 EuGH-Satzung nF: Publikation der Schriftsätze der Parteien in Vorabentscheidungsverfahren. Widerspruch der Parteien ist möglich.

C. Anwendung der Neuregelungen der Art. 58a EuGH-Satzung, Art. 170a, b EuGH-Verfahrensordnung durch den EuGH

I. Vorab: Statistisches

Rechtsmittel gem. Art. 58a beim EuGH	2019-2023
Entscheidungen über Rechtsmittel	216
zugelassen	7
Zulassungsquote	3,2 %

II. Die Interpretation der Voraussetzung für die Zulassung des Rechtsmittels durch den EuGH – Oder: Wann wird für die Einheit, Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen?

1. Vorbemerkung

Unterscheide:

-> Art: 58a EuGH-Satzung: „Statthaftigkeit“

-> Art: Art. 170a ff. EuGH-Verfahrensordnung: formelle Voraussetzungen

2. Die formellen Anforderungen der Art. 170a, b EuGH-Verfahrensordnung

EuGH, C-651/23:

„Rn. 14

Außerdem muss, wie sich aus Art. 58a Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union **in Verbindung** mit Art. 170a Abs. 1 und Art. 170b Abs. 4 der Verfahrensordnung ergibt, der Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels sämtliche Angaben enthalten, die erforderlich sind, um es dem Gerichtshof zu ermöglichen, über die Zulassung des Rechtsmittels zu entscheiden und im Fall der teilweisen Zulassung des Rechtsmittels dessen Gründe oder Teile zu bestimmen, auf die sich die Rechtsmittelbeantwortung beziehen muss. Da der Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln nach Art. 58a der genannten Satzung die Kontrolle durch den Gerichtshof auf die Fragen beschränken soll, die für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsam sind, sind vom Gerichtshof nämlich nur die Gründe im Rahmen des Rechtsmittels zu prüfen, die solche Fragen aufwerfen;

diese Gründe müssen vom Rechtsmittelführer dargetan worden sein (Beschlüsse vom 10. Dezember 2021, EUIPO/The KaiKai Company Jaeger Wichmann, C-382/21 P, EU:C:2021:1050, Rn. 21, und vom 11. Juli 2023, EUIPO/Neoperl, C-93/23 P, EU:C:2023:601, Rn. 19).“

Rn 15

Daher muss ein Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels in jedem Fall klar und genau die Gründe angeben, auf die das Rechtsmittel gestützt wird, ebenso genau und klar die von jedem Rechtsmittelgrund aufgeworfene Rechtsfrage benennen, erläutern, ob diese Frage für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsam ist, und speziell darlegen, warum diese Frage im Hinblick auf das geltend gemachte Kriterium bedeutsam ist.

Was insbesondere die Rechtsmittelgründe betrifft, muss der Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels nähere Angaben zu der Bestimmung des Unionsrechts oder der Rechtsprechung enthalten, gegen die durch das mit einem Rechtsmittel angefochtene Urteil oder durch den mit einem Rechtsmittel angefochtenen Beschluss verstoßen worden sein soll, in gedrängter Form darlegen, worin der vom Gericht angeblich begangene Rechtsfehler besteht, und Ausführungen dazu machen, in wie weit sich dieser Fehler auf das Ergebnis des mit einem Rechtsmittel angefochtenen Urteils oder Beschlusses ausgewirkt hat.

Ist der gerügte Rechtsfehler das Ergebnis einer Verkennung der Rechtsprechung, muss der Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels in gedrängter Form, aber klar und genau darlegen, erstens, **wo** der behauptete Widerspruch zu finden ist, indem sowohl die **Randnummern** des mit dem Rechtsmittel angefochtenen Urteils oder Beschlusses, die der Rechtsmittelführer in Frage stellt, als auch die Randnummern der Entscheidung des Gerichtshofs oder des Gerichts angegeben werden, die missachtet worden sein sollen, und **zweitens die konkreten Gründe, aus denen ein solcher Widerspruch eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufwirft** (Beschlüsse vom 10. Dezember 2021, EUIPO/The KaiKai Company Jaeger Wichmann, C-382/21 P, EU:C:2021:1050, Rn. 22, und vom 11. Juli 2023, EUIPO/Neoperl, C-93/23 P, EU:C:2023:601, Rn. 20).“

3. Art. 58a EuGH-Satzung

für

-> Einheit,

-> Kohärenz (englische Sprachfassung: „consistency“)

oder

-> Entwicklung des Unionrechts

bedeutsame Frage

- Keine nähere Definition durch den EuGH!

4. Entscheidungspraxis

a) **EuGH, Beschluss vom 16.09.2019 – C-444/19 P**

- Sortenschutzrecht
- Bloße Neuheit der Rechtsfrage genügt nicht

**b) Das erste zugelassene Rechtsmittel – The KaiKai Company Jaeger
Wichmann/EUIPO, EuGH C-382/21**

- Rechtsmittel zugelassen
- Problem: Inanspruchnahme einer PCT-Priorität für Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters
- „Bedeutung der Rechtsfrage über den konkreten Fall hinaus“

c) „Die glorreichen Sieben“

- nur eine geschmacksmusterrechtliche Streitigkeit
- in vier Fällen war das EUIPO Rechtsmittelführer

d) Typische Ablehnungsfälle

- „nicht dargetan“

aa) Bloße Betroffenheit in Individualrechten

-> Art. 47 GRCh

bb) Widersprüchliche Begründung der Entscheidung des EuG

cc) „Beweislast“ („burden of proof“)

e) **Zwischenergebnis**

Die Zulassung des Rechtsmittels erfordert,

- > sorgfältige Begründung mit Nennung von Randnummern
- > Darlegung der Betroffenheit von „Einheit, Kohärenz, Fortentwicklung des Unionsrechts
- > „bedeutsam“: Bedeutung über den konkreten Fall hinaus

D. Vom Wesen des Rechtsmittels im Lichte des Verfassungsrechts

I. Allgemeines

- verfassungsrechtliche Vorgaben an Zulassungsrechtsmittel

II. Ein Rundblick über Zulassungsrechtsmittel

1. Beispiele aus dem nationalen Recht

§ 543 Zulassungsrevision

(1) Die Revision findet nur statt, wenn sie

1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder
2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung durch das Berufungsgericht gebunden.

- Marken- und Designrecht: Rechtsbeschwerde nach Zulassung, § 83 MarkenG, § 23 Abs. 5 DesignG

2. Gründe für das Erfordernis der Zulassung eines Rechtsmittels

- „Überlastung, sparen“

3. Zulassungsvoraussetzungen

§ 543 Abs. 2 ZPO; § 83 Abs. 2 MarkenG	Art. 58a EuGH-Satzung
Grundsätzliche Bedeutung	[Entwicklung des Unionsrechts]
Fortbildung des Rechts	Entwicklung des Unionsrechts
Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung	Einheit, Kohärenz

III. Recht auf Rechtsmittel?

- h.M.: kein Recht auf Zugang zu zwei Gerichtsinstanzen
- ebenso der EuGH (EuGH, Urt. v. 17.07.2014, C-169/14, Rn. 36)

IV. Rechtsschutz bei Verweigerung von an sich gegebenen Rechtsmitteln

- EGMR, Urt. v. 09.11.2004, Bsw. 77837/01 – Saez Maeso gegen Spanien
- Art. 47 GRCh: Die Anwendung des Art. 58a EuGH-Satzung muss den Anforderungen eines fairen Verfahrens genügen.

-> Transparenz!

- E. Kritik an der Rechtsprechung des EuGH und Konsequenzen für die Anwendung und Auslegung von EuGH-Satzung und EuGH-Verfahrensordnung – Auslegungsvorschläge**
- I. Kritik an der Rechtsprechung des EuGH**
- 1. Vermengung von Statthaftigkeitsvoraussetzungen und Formvorschriften**
- Unterscheidung Art. 58a EuGH-Satzung/Art. 170a f. EuGH-Verfahrensordnung

2. Intransparenz der Zulässigkeitsvoraussetzungen und Art. 47 GRCh – Fehlende Definition der Begriffe „Einheit“, „Kohärenz“, „Entwicklung des Unionsrechts“ und „bedeutsame Frage“

- Garantie eines fairen Verfahrens durch Art. 47 GRCh

3. Prinzip der Effektivität des Rechtsschutzes als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips

- Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 EUV) und Überprüfung der Anwendung von Zulassungsschranken von Rechtsmitteln.
- „Ob“ und „wie“ des Rechtsmittels.

II. Eigene Konkretisierungsvorschläge

1. „Einheit“

a) Allgemeines

- „Einheit der Rechtsordnung“

b) Insbesondere: Verletzung von Verfahrensgrundrechten und „Einheit der Rechtsprechung“

- Missachtung von Verfahrensgrundrechten **im Einzelfall** erschüttert das Vertrauen in die Rechtsprechung **insgesamt**. Es besteht ein Allgemeininteresse an der Korrektur der Entscheidung.

3. „Kohärenz“

- Eine einheitliche und widerspruchsfreie Anwendung der Rechtsnormen ist zu gewährleisten.
- Bindung des Richters an Recht und Gesetz (Rechtsstaatsprinzip)

4. „Entwicklung des Unionsrechts“

- Auslegung in Orientierung an § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO:
 - > Zur Fortbildung des Rechts ist eine Revisionsentscheidung geboten, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts und das Verfahrensrechts aufzuzeigen oder Gesetzeslücken zu schließen (BGH NJW 2002, 3029).

5. „bedeutsam“

- Genügt bloße Kausalität?
- englische Sprachfassung: „significant“
- Interpretation im Licht des Rechtsstaatsprinzips (Art. 2 EUV)

III. Rechtspolitische Erwägungen

1. Spaltung des Instanzenzugs

2. Monitoring der Fallzahlen

F. Rechtsschutzmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten

I. Klage nach Art. 263 AEUV

- Rs. T-79/22

II. EGMR

III. Bundesverfassungsgericht

G. Ergebnisse

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

volker.jaenich@uni-jena.de